

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Geisig vom 22. November 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührensätze für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung wird durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner nach § 2 festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. Juli 1984 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung vom 22. November 2001
über die III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Geisig vom 25. Juni 1987,
zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 1999

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Geisig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	18,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	60,00 Euro
c) für Urnenreihengräber	60,00 Euro
d) für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab	30,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	225,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefgrab	450,00 Euro
c) für jede weitere Grabstätte	225,00 Euro
d) ein Aschenwahlgrab	100,00 Euro
e) die Errichtung einer Gruft, je Grabstelle	450,00 Euro

Die zu Buchstabe a) bis e) angegebenen Gebührensätze schließen evtl. Leistungen bei der Vor- und Nachbereitung von Beerdigungen (ohne die Grabherstellung) mit ein.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Dornholzhausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendiger Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Geisig überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	350,00 Euro
ab) von mehr als 15 Jahren	300,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
ba) von 5 bis 20 Jahren	450,00 Euro
bb) von mehr als 20 Jahren	350,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Fall ist die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen	125,00 Euro
---------------------------------	-------------

2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	45,00 Euro
---	------------

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	30,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	13,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	13,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	8,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	45,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	50,00 Euro
c) für Tiefgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	50,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	100,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	50,00 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	23,00 Euro
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	23,00 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	25,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten

- a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für dieses nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen 2 b) und 2 c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz IV festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder ein Tiefgrab	10,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	10,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	10,00 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	10,00 Euro
5. für eine Gruft	50,00 Euro
6. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft	100,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten | 10,00 Euro |
| 2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben: | |
| a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten | 10,00 Euro |
| b) für die Ausstellung der Graburkunde | 10,00 Euro |
| c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung | 10,00 Euro |

Artikel II

Inkrafttreten:

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Geisig vom 25. Juni 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 1999, tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Geisig vom 25. Juni 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 1999 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Geisig, 22. November 2001

Ortsgemeinde Geisig

(Anita Krebs)
Ortsbürgermeisterin